

## **Satzung der Gemeinde Escheburg für den Beirat für Seniorenaktivitäten**

Aufgrund der §§ 4 und 47 d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S.514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.2023 2023 diese Satzung der Gemeinde Escheburg für den Beirat für Seniorenaktivitäten erlassen:

### **§ 1 Aufgaben**

1. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.
2. Es sind Integration und Gemeinschaft der Senioren\*innen in der Gemeinde zu fördern sowie aktive Maßnahmen zu organisieren und durchzuführen, vor allem Veranstaltungen von Ausfahrten, Kaffee- und Spielenachmittage, Vorträge, Theaterfahrten, Grillfeste, Weihnachtsfeiern.
3. Die Mitglieder des Beirates teilen sich intern die unterschiedlichen Aufgaben:
  - a. Werbung: vor allem zuständig für Flyer, Webseite der Gemeinde Escheburg, Aushang in den Gemeindegästen usw.
  - b. Planung und Durchführung für Ausfahrten
  - c. Planung und Durchführung für Veranstaltungen
  - d. Organisation und Durchführung von Kaffeenachmittage und Weihnachtsfeier
  - e. Etat-Überwachung: Verbuchung aller Belege

### **§ 2 Teilnahme / Anmeldungen**

1. Teilnahmeberechtigt für vom Beirat organisierte Maßnahmen sind Senior\*innen ab Vollendung des 65sten Lebensjahres, die ihren alleinigen oder Hauptwohnsitz in der Gemeinde Escheburg haben. Gäste sind, sofern Platz vorhanden ist, zugelassen; Gäste sind von jeglicher Bezuschussung durch die Gemeinde ausgeschlossen.
2. Wenn Anmeldungen zu Veranstaltungen vorgesehen sind, erfolgen diese im Gemeindebüro der Gemeinde. An- / Abmeldungen sind telefonisch, schriftlich, persönlich oder per E-Mail möglich. Wenn durch eine nicht rechtzeitige Abmeldung Kosten entstehen, sind diese anteilig zu erstatten.

### **§ 3 Zusammensetzung des Beirates**

Der Beirat wird paritätisch gebildet. Jede in der Gemeindevertretung Escheburg vertretene Partei bzw. Wählergemeinschaft hat dabei ein Vorschlagsrecht für jeweils drei Mitglieder. Sollte eine Partei bzw. Wählergemeinschaft nicht in der Lage sein, drei Mitglieder

vorzuschlagen, kann sie den verbleibenden Sitz freigeben. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes hat die entsprechende Partei/Wählergemeinschaft das Vorschlagsrecht für die Nachwahl entsprechend der o.a. Vorgaben.  
Jedes Beiratsmitglied sollte an mind. 3 Veranstaltungen im Jahr aktiv teilnehmen.

#### **§ 4 Wahl**

Die Amtszeit des Beirates beträgt 5 Jahre. Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung.  
Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen ersten oder alleinigen Wohnsitz in Escheburg hat

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. der\*dem 1. Vorsitzenden,
  - b. der\*dem stellv. Vorsitzenden,
  - c. der\*dem Schriftführenden und
  - d. der\*dem Kassenführenden
2. Der Vorstand wird vom Beirat für die Dauer von 3 Jahren gewählt und anschließend von der Gemeindevertretung bestätigt. Vorstandswahlen finden jeweils turnusmäßig im Januar statt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, führt der Beirat innerhalb von 2 Monaten eine Neuwahl durch.
3. Über Vorstandssitzungen mit mindestens 3 anwesenden Mitgliedern ist ein Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.
4. Aufgabe der\*des 1. Vorsitzenden sind vor allem die Durchführung der Vorstandssitzungen, der Beiratsversammlungen, Durchführung der Beschlüsse und der regelmäßige Bericht in der Gemeindevertretung. Im Verhinderungsfall übernimmt die\*der stellv. Vorsitzende diese Aufgaben.
5. Aufgabe der\*des Schriftführenden sind die Fertigung der Protokolle.
6. Aufgabe der\*des Kassenführenden ist die Abrechnung des Etats mindestens einmal im Jahr mit der Gemeinde.

#### **§ 6 Haushaltsmittel**

Dem Vorstand werden für die Durchführung seiner Arbeit aus dem Haushalt der Gemeinde jährliche Haushaltsmittel bereitgestellt. Bis jeweils zum 31. Januar eines Jahres ist der Gemeinde ein Nachweis über die verausgabten Mittel des Vorjahres vorzulegen.

#### **§ 7 Beiratsversammlung**

1. Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich.

2. Zur Beiratsversammlung ist schriftlich in Papierform mindestens 7 Tage vor der Sitzung durch die\*den 1. Vorsitzende bzw. deren Stellvertretung einzuladen. Der\*Die Bürgermeister\*in erhält eine Einladung und ist berechtigt an allen Sitzungen sowie auch an anderen Veranstaltungen des Beirates teilzunehmen. Ihm\*Ihr ist jederzeit das Wort zu erteilen.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlüsse der Versammlung sind im Protokoll der Beiratsversammlung festzuhalten. Das Protokoll ist von der\*dem jeweiligen Vorsitzenden und der\*dem Schriftführenden zu unterschreiben, und zu Beweis Zwecken in einem Ordner im Gemeindebüro abzuheften. Im Protokoll sind Ort, Zeit, Teilnehmende und die jeweiligen Beschlüsse mit den entsprechenden Abstimmungsergebnissen festzuhalten.

### **§ 8 Bericht in der GV**

Der\*Die Vorsitzende hat das Recht im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt "Berichte" über die Arbeit des Beirates zu berichten.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Beirat zur Seniorenbetreuung der Gemeinde Escheburg vom 19.11.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Escheburg, den 04.05.2023

Gez. Frank Krause  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Escheburg, den 08.05.2023

Amt Hohe Elbgeest  
Die Amtsdirektorin  
Im Auftrag

Gez. Maike Dieckert  
Büroleitende Beamtin

Bereitstellung im Internet:            08.05.2023